
STIFTUNG KUNSTHALLE BERN

STATUT

Vom 29. August 1988

Änderungen nach Zirkularbeschluss der Stifternversammlung vom März 2009

Warum die „Stiftung Kunsthalle Bern“ ?

Zur Kunsthalle

Vor bald siebzig Jahren wurde von der bernischen Künstlerschaft ein Trägerverein gegründet, der noch heute die Kunsthalle führt. Das neue Ausstellungsinstitut hat sich mit Unterstützung von Stadt und Kanton schon bald durch qualitativ hochstehende Präsentation von Gegenwartskunst internationalen Ruf erworben. Dank hervorragenden Direktoren konnte die Führungsrolle aufrechterhalten werden. Die Kunsthalle hat namentlich eine ungewöhnliche Anzahl wenig bekannter Künstler präsentiert, die später Weltruf erlangten. In den meisten Fällen stiegen die vorerst recht bescheidenen Preise für Werke dieser Künstler nach Jahrzehnten, oft sogar bereits nach wenigen Jahren um ein Vielfaches und wurden damit für viele Sammler, die den frühen „Einstieg“ verpasst hatten, unerschwinglich.

Das Berner Kunstmuseum

erfreut sich seinerseits dank zahlreicher Stiftungen und Schenkungen eines ausgezeichneten Rufes, vor allem natürlich im Hinblick auf die weltweit einzigartige Klee-Stiftung. Einzelne Sammlungen, so neuerdings die Viktor und Annemarie Loeb-Stiftung, kamen durch laufende günstige Ankäufe aus Kunsthalle-Ausstellungen zustande und sind heute sowohl aus künstlerischer wie auch aus materieller Sicht von hohem Wert. Privatsammler sind im Vorteil: Für das Kunstmuseum ist es schwieriger, noch weitgehend ungesicherte Werte anzuschaffen, weil es zum grossen Teil aus öffentlichen Geldern unterstützt wird.

Zudem kann es entsprechend der für die meisten europäischen Museen bestehenden Tradition keine Korrekturen durch nachträglichen Verkauf von Werken vornehmen. Bestünden diese Schranken nicht, so hätte es heute nebst den „Klassikern“ eine der grössten und wichtigsten Sammlungen der Gegenwartskunst in Europa.

Die Lücke füllen

Es liegt daher nahe, über eine Stiftung die einzigartigen Vorteile, welche die Kunsthalle der Stadt und Region Bern anbietet, ohne die dem Kunstmuseum auferlegten Einschränkungen auszunützen. 20 bis 30 kulturell engagierten Persönlichkeiten und den repräsentativen Unternehmen Berns dürfte es gelingen, jährlich rund Fr. 100'000.— für Käufe aus der Kunsthalle zugunsten des Kunstmuseums aufzubringen und damit eine Sammlung der Gegenwartskunst aufzubauen, die der Stadt eine zusätzliche Ausstrahlung über den engeren Bereich hinaus verleihen wird.

Die Stifter

tun nicht nur etwas Gutes, für das sie im Zusammenhang mit der Sammlung jeweils auf der Goldenen Liste namentlich erwähnt werden. Sie bestimmen auch die Ankaufspolitik und genehmigen allfällige Änderungen in den Beständen. Insbesondere nehmen sie aktiv am modernen Kunstgeschehen und am damit verbundenen freundschaftlichen Kontakt teil und werden sicherlich dank gewecktem Interesse auch für sich oder ihre Unternehmen gelegentlich einen Kauf wagen. Die Steuerverwaltung hat den Abzug der Spenden am steuerbaren Einkommen zugesichert.

Die Ankäufe für die Sammlung werden durch den Kunsthallenleiter, der sich mit den Künstlern und deren Werken am intensivsten beschäftigt hat, in enger Absprache mit dem Leiter des Kunstmuseums getätigt, da hier zumeist ein rasches Handeln möglich sein muss; immerhin hat der Stiftungsrat im Sinne einer Notbremse ein Vetorecht.

Die gekauften Werke sind öffentlich auszustellen, in der Regel im Kunstmuseum. Für das Kunstmuseum bestehen Ausbaumöglichkeiten, sodass jedenfalls die Ausstellung der Ankäufe der Stiftung Kunsthalle Bern langfristig sichergestellt ist.

I. EINLEITENDE FESTSTELLUNGEN

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 29. August 1988 (Urschrift Nr. 2201 Notariat Peter Stucki, Liebefeld-Köniz) hat Bernhard Hahnloser, Fürsprecher, Sonnenbergstrasse 9, 3013 Bern als Stifter die „Stiftung Kunsthalle Bern“ mit Sitz in Bern errichtet.
2. Im Hinblick auf die Errichtung eines Museums für Kunst der Gegenwart in Bern wurde, gestützt auf den Antrag der Stifternversammlung vom 29. April 1998, mit Datum der Verfügung der Änderungs- bzw. Umwandlungsbehörde, der Stiftungszweck erweitert (Name und Art. 12).
3. Mit der Erfüllung des vorübergehend erweiterten Stiftungszweckes werden die Statuten mit Beschluss der Stifternversammlung vom 31. August 2006 wieder auf den ursprünglichen Zweck zurückgeführt (Name und Art. 12).

II. STATUT

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Stiftung Kunsthalle Bern“ wird eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB mit Sitz in Bern errichtet.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Stiftung bezweckt den Ankauf von in der Kunsthalle ausserhalb der Weihnachtsausstellung ausgestellten Kunstwerken, um sie primär dem Kunstmuseum Bern als Leihgabe für öffentliche Ausstellungen zur Verfügung zu stellen.
- 2 Sollte die Erfüllung dieses Zweckes nicht mehr gewährleistet sein, können die Werke auf eine andere öffentliche Institution in Bern übertragen werden.
- 3 Im Interesse einer hohen Qualität der Sammlung können auch andere Werke von Künstlern, deren Arbeiten in der Kunsthalle ausgestellt worden sind erworben, andererseits Werke aus dem Sammlungsbestand der Stiftung verkauft oder ausgetauscht werden.
- 4 Ausnahmsweise kann die Stiftung Beiträge an Ausstellungen der Kunsthalle leisten oder sie auf andere Weise unterstützen.

Art. 3 Stifter

- 1 Stifter kann werden, wer sich schriftlich auf jeweils fünf Jahre verpflichtet, der Stiftung einen von der Stifternversammlung festzusetzenden jährlichen Mindestbeitrag zu spenden und die Bestimmungen des Stiftungsstatuts anzuerkennen.
- 2 Für die ersten fünf Jahre ab Gründung der Stiftung gelten folgende Beitragssätze:
Einzelpersonen¹: Fr. 2'000.— bis Fr. 5'000.— im Jahr
Juristische Personen: Fr. 5'000.— bis Fr. 10'000.— im Jahr
- 3 Der Stiftungsrat beschliesst über die Aufnahme von Stiftern.

¹ Einzelpersonen unter 40 Jahre Fr. 1'000.-

Art. 4 Vermögen

- 1 Das Vermögen der Stiftung wird gebildet:
 - a) durch die Widmung des Anfangskapitals im Betrage von mind. Fr. 60'000.--,
 - b) durch die weiteren Beiträge der Stifter,
 - c) durch die Erträge des Stiftungskapitals,
 - d) durch die im Besitz der Stiftung befindlichen Kunstwerke,
 - e) durch Schenkung Dritter und allfällige weitere Einnahmen der Stiftung.
- 2 Das Vermögen und dessen Erträge dienen der Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 3 Die Anlage der Kapitalien erfolgt frei nach den Grundsätzen eines sorgfältigen Geschäftsbarens; der Stiftungsrat berücksichtigt dabei die Liquiditätserfordernisse.

Art. 5 Ankäufe

- 1 Die Ankäufe werden vom Direktor der Kunsthalle in enger Absprache mit dem Direktor des Kunstmuseums beschlossen.
- 2 Sie sind vor Abschluss des Kaufvertrages vom Stiftungsrat zu genehmigen.

Art. 6 Verkauf und Tausch

- 1 Der Direktor des Kunstmuseums kann in enger Absprache mit dem Direktor der Kunsthalle dem Stiftungsrat den Verkauf oder Tausch von Werken aus dem Sammlungsbestand der Stiftung beantragen. Es dürfen nur Werke von Künstlern, deren Arbeiten in der Kunsthalle ausgestellt worden sind, eingetauscht werden.
- 2 Der Stiftungsrat beschliesst über den Verkauf oder Tausch; der Beschluss bedarf der Genehmigung seitens der Stiferversammlung.

Art. 7 Organe

Organe der Stiftung sind:

1. Die Stiferversammlung
2. Der Stiftungsrat
3. Die Revisionsstelle

Art. 8 Stiferversammlung

- 1 Die Stiferversammlung setzt sich aus den Stiftern und, mit beratender Stimme, den Direktoren der Kunsthalle sowie des Kunstmuseums zusammen.
- 2 Die Stiferversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Sie wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren
 - den Präsidenten, der zugleich Präsident des Stiftungsrates ist,

- die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates
 - die Revisionsstelle.
- b) Sie bestimmt alle fünf Jahre die für die Stifter massgeblichen Mindestbeiträge.
 - c) Sie beschliesst über die Genehmigung des Verkaufs oder Tausches von Werken aus dem Sammlungsbestand.
 - d) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und diskutiert die getätigten Erwerbungen sowie die Ankaufspolitik.
 - e) Sie beschliesst über Anträge an die Stiftungsaufsichtsbehörde auf Änderung der Stiftungsurkunde (Statut).
- 3 Die Stifterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
 - 4 Sie fasst, soweit die Urkunde nichts anderes festlegt, ihre Beschlüsse zu Protokoll oder auf dem Zirkulationsweg mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Änderung der Stiftungsurkunde gelten als zustandegekommen, wenn die Mehrheit aller Stifter zugestimmt hat.
- Juristische Personen haben eine Stimme.

Art. 9 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Stiftern sowie, mit beratender Stimme, den Direktoren der Kunsthalle und des Kunstmuseums. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selber (Vizepräsident, Kassier).
- 2 Er vertritt die Stiftung nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines andern Organs fallen.
- 3 Insbesondere obliegen ihm:
 - a) die Genehmigung des Ankaufs von Kunstwerken,
 - b) der Beschluss über den Verkauf oder Tausch von Werken aus dem Sammlungsbestand unter Vorbehalt der Genehmigung seitens der Stifterversammlung,
 - c) die Vermögensverwaltung,
 - d) der Abschluss von Leihverträgen mit dem Kunstmuseum und die Regelung der Unterbringung der nicht im Kunstmuseum öffentlich ausgestellten Werke der Stiftung,
 - e) der Entscheid über die Unterstützung der Kunsthalle im Sinne von Artikel 2 Absatz 4,
 - f) die Genehmigung der Rechnung und Verabschiedung des Tätigkeitsbereiches zuhanden der Stifterversammlung und zuhanden der Aufsichtsbehörde,
 - g) der Beschluss über die Neuaufnahme von Stiftern (Art. 3 Abs. 3),
 - h) der Erlass eines Ausführungsreglements, das der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.
- 4 Der Stiftungsrat organisiert zugunsten der Stifter Sonderführungen durch die Ausstellungen der Kunsthalle und sorgt für die übrige Information der Stifter über das aktuelle Kunstgeschehen (Besuch von Privatsammlungen, Vorträge, Jahresessen u.dgl.).

- 5 Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Zirkulationsbeschlüsse gelten als zustandegekommen, wenn die Mehrheit aller Mitglieder einem Antrag zugestimmt hat.
- 6 Die Stiftung wird vertreten durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem anderen Mitglied des Stiftungsrates (Kollektivunterschrift zu zweien).

Art. 10 Revisionsstelle


- 1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle (Artikel 83b ZGB).
- 2 Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- 3 Ist die Stiftung zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss der Stiftungsrat als Revisionsstelle eine/n zugelassene/n Revisionsexperten/-expertin oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727b OR) wählen.
- 4 Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch einen zugelassene/n Revisor/in nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, Art. 727c OR) wählen.
- 5 Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).
- 6 Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).


Art. 11 Auflösung

- 1 Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, so wird die Stiftung aufgelöst (Art. 88 ZGB).
- 2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher Zwecksetzung zugewendet. Die Kunstwerke gehen an die Stiftung Kunstmuseum Bern oder deren Rechtsnachfolgerin; das restliche Stiftungsvermögen an den Verein Kunsthalle Bern oder dessen Rechtsnachfolger.

Bern, 17. April 2009

Namens des Stiftungsrates:


Jobst Wagner
Der Präsident


Verena Immenhauser
Die Vizepräsidentin